

## Maßnahmen bei der Anzeige wesentlicher Beeinträchtigung (anstehender Nichtversorgung) nach § 150 Abs. 1 SGB XI im Freistaat Thüringen

### Stufenkonzept:

§ 150 SGB XI in der Fassung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes (BGBl. I 2020, S. 580) verpflichtet den Träger der zugelassenen Pflegeeinrichtungen dazu, eine **wesentliche Beeinträchtigung** der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend den Pflegekassen gegenüber anzuzeigen (**Meldeformular Anlage 1**). Die vorsorgliche Anzeige von möglichen oder zeitlich unbestimmten Personal- oder Versorgungsengpässen ist nach der Gesetzesbegründung zu § 150 Abs. 1 SGB XI in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die Pflegekassen sind einzubinden, um individuelle Maßnahmen im Einzelfall einer Nichtversorgungslage zu ergreifen.

Ziel der Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 SGB XI ist, dass für den Einzelfall innerhalb des Versorgungsvertrages in der aktuellen Situation geprüft wird, ob die pflegerische Versorgung der den Einrichtungen<sup>1</sup> anvertrauten Pflegebedürftigen im Rahmen des Versorgungsvertrages sichergestellt ist bzw. welche individuellen vertragsrechtlichen Maßnahmen und Lösungen vor Ort erforderlich sind, um die Sicherstellung zu gewährleisten. § 150 SGB XI erlaubt es, von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abzuweichen, damit die Versorgung der Pflegebedürftigen weiterhin möglich ist.

Alle Maßnahmen zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen bleiben von diesen Regelungen unberührt, d. h. die Verantwortung geht nicht auf die Pflegekassen über. Ebenso bleiben hoheitliche Maßnahmenobligationen und amtliche Zuständigkeiten bestehen und werden nicht an die Pflegekassen abgegeben.

### **I. Das Krisenmanagement besteht aus 3 Stufen:**

#### **Grundsatz:**

In jeder Einrichtung ist ein auf dem Infektionsschutzgesetz beruhender Pandemieplan vorzuhalten und zwingend zur Anwendung zu bringen. Hierzu gehört, dass die Versorgung auch bei verringertem Personalkörper größtmöglich abgesichert werden kann.

- bei Verdacht oder Nachweis von Corona ist das zuständige Gesundheitsamt einzubinden – siehe dazu Schaubild Robert-Koch-Institut (**Anlage 2 aktualisiert**)
- das Gesundheitsamt legt dann weitere Maßnahmen, wie z. B. Quarantäne der Mitarbeiter, Quarantäne der Einrichtung fest
- die vor Ort vorzuhaltenden Pandemiepläne werden umgesetzt und weitere Akteure, wie z. B. Landratsämter, aktiv eingebunden (das sind Erfahrungswerte)

#### **Stufe 1:**

Die betroffene Einrichtung sichert die pflegerische Versorgung mit eigenen Mitteln und Kräften. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

Prüfung und wenn durchführbar Umsetzung von

- Alternativen zum Einsatz des Stammpersonals (z.B. Urlaubssperren, Erhöhung von Arbeitszeiten teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter, Personaleinsatz z.B. Qualitätsmanagement oder Praxisanleitung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor Ort, Rekrutierung von Personal im Ruhestand bzw. von ehemaligem Personal geänderte Absprachen mit Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen usw.)
- Möglichkeit des Trägers zum einrichtungsübergreifenden Personaleinsatz
- Rückgriff auf Kooperationspartner bzw. Kooperation mit anderen Diensten

---

<sup>1</sup> Mit dem Begriff „Einrichtung“ werden, soweit nicht anders angegeben, ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen erfasst.

- Rückgriff auf bei der Arbeitsagentur gemeldetes Pflegepersonal in Kurzarbeit (Arbeitgeber-Service Tel. 0800 4 555 520 - Montag bis Freitag 8 -18 Uhr)
- Einsatz von geringfügig Beschäftigten sowie angeleiteten Hilfskräften im Einzelfall nach Ermessen und in der Verantwortung für eine pflegefachlich ordnungsgemäße Leistungserbringung der verantwortlichen Pflegefachkraft
- unterstützendem Personal für die Erledigung nicht-pflegerischer Aufgaben zur Entlastung der verbliebenen Pflegekräfte,
- Einsatz von 43b SGB XI Betreuungskräften für Aufgaben, die von der Betreuungskräfte-Richtlinie abweichen
- Einbindung von Angehörigen und/ oder Ehrenamtlichen bei der Versorgung
- Akquise von Pflegepersonal über die Plattform [www.pflegereserve.de](http://www.pflegereserve.de)

Können vereinbarte pflegerische Leistungen trotz der Umsetzung vorgesehener Maßnahmen nicht erbracht werden, erfolgt die

Prüfung und wenn durchführbar Umsetzung von:

- Priorisierung der Leistungen - welche Leistungen können ggf. eingeschränkt oder aus dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen heraus sichergestellt werden, ohne dass damit eine Gefahr für Leib und Leben verbunden ist. Die Versorgung aus dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen hat unter Beachtung der jeweils aktuellen Thüringer Landesverordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und unter Beachtung der Infektionsschutz- und Hygieneempfehlungen des RKI zu erfolgen.
- Ob ambulant durch Änderung der üblichen Anfahrtszeiten und Reduzierung der Anzahl der Besuche mit weniger Personal eine ausreichende Basispflege für alle Pflegebedürftigen sichergestellt werden kann.
- Optimierung der Belegkapazitäten, ggf. unter Einbeziehung anderer Einrichtungen in identischer Trägerschaft unter zwingender Beachtung der Verfügungen, Rundschreiben, Handlungsanweisungen und Festlegungen der Heimaufsicht:

[https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung\\_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx)

Einschränkungen, Umverteilung, Verlegung oder Nichtleistung sind in jedem Fall verbindlich unter Zustimmung des Pflegebedürftigen mit diesem selbst oder dessen rechtlicher Vertretung zu vereinbaren und dem Kostenträger (Pflegekasse oder Sozialhilfeträger) anzuzeigen.

- Abgabe der Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit von in Quarantäne befindlicher Mitarbeiter gegenüber dem örtlichen Gesundheitsamt, sog. Arbeits-, Pendlerquarantäne (**Anlage 4 neu**)

Sofern Maßnahmen der Stufe 1 nicht ausreichen, greift Stufe 2.

## **Stufe 2:**

Die betroffene Einrichtung sichert mit Unterstützung des Trägers und des ggf. zuständigen Pflegeverbandes die pflegerische Versorgung mit eigenen Mitteln und Kräften sowie mit beratender Unterstützung der Pflegekassen und der Heimaufsicht. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

Prüfung ob und wenn durchführbar Umsetzung von:

- eine Einrichtung im Umkreis mit Personal oder Belegkapazitäten aushelfen kann; Verfügungen, Rundschreiben, Handlungsanweisungen und Festlegungen der Heimaufsicht sind zwingend zu beachten:

- Möglichkeit der Notversorgung der Pflegebedürftigen durch Hilfsorganisationen (ASB, DRK, Johanniter, Malteser etc.).

Einschränkungen, Umverteilung, Verlegung oder Nichtleistung sind in jedem Fall verbindlich unter Zustimmung des Pflegebedürftigen mit diesem selbst oder dessen rechtlicher Vertretung zu vereinbaren und dem Kostenträger (Pflegekasse oder Sozialhilfeträger) anzuzeigen.

Sofern Maßnahmen der Stufe 2 nicht ausreichen, greift Stufe 3.

### **Stufe 3:**

Die betroffene Einrichtung kann nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Stufen 1 und 2 die pflegerische Versorgung nicht sicherstellen. Hier ist die Einbindung der Pflegekassen, der Heimaufsicht, des Gesundheitsamtes, der Katastrophenschutzbehörde, des regionalen Krisenstabes und ggf. des TMASGFF angezeigt.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- Kontaktaufnahme mit dem regionalen Krisenstab in Abstimmung mit der Einrichtung, damit dieser die Bereitstellung von personellen Ressourcen von Hilfsorganisationen oder z. B. Bundeswehr, Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk in die Wege leitet.
- Notfallverlegung nicht infizierter Pflegebedürftiger in andere Versorgungsformen soweit möglich. Vor einer nicht vermeidbaren Verlegung in ein Krankenhaus ist die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Koordinierungsstelle erforderlich. Diese beruft ggf. eine Telko aller in Frage kommenden KH der Region ein. Die koordinierende Pflegekasse nimmt an der Telko teil und schildert die Sachlage. In der Telko erfasst die Koordinierungsstelle die zur Aufnahme bereiten Einrichtungen, die Platzkapazität und die Kontaktdaten der jeweiligen KH und stellt diese allen Beteiligten zur Verfügung.

## **II. Verfahrensablauf:**

### **Grundsatz:**

Pflegekassen, Heimaufsicht und TMASGFF wirken durch ihre externe Kommunikation darauf hin, dass die Einrichtungen **wesentliche Beeinträchtigungen** der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend dem nachfolgend aufgeführten Verfahren melden.

Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der Anzeige schriftlich darzulegen, welches konkrete Problem vorliegt, welche Maßnahmen er bereits eingeleitet hat und welche Institutionen, Unterstützer er bereits kontaktiert hat bzw. im Prozess eingebunden sind. Die Kontaktpersonen und Kontaktdaten sind im Formular anzugeben.

Weiterhin ist die Zahl der betroffenen Pflegebedürftigen und der entsprechender Pflegegrad anzugeben.

Sie wirken auch darauf hin, dass die Meldungen der stationären Pflegeeinrichtungen nachrichtlich auch an Heimaufsicht gerichtet werden entsprechend der Weisung vom 19.03.2020 (**Anlage 3**).

Die Erstmeldung erfolgt über das kassenübergreifende, vom BMG genehmigte Meldeformular (**Anlage 1**).

- Sofern noch nicht erfolgt, ist der Träger gleichzeitig aufgefordert, bei der Heimaufsicht einen besonderen Tatbestand nach § 10 ThürWTG anzuzeigen mit dem Ziel der Anpassung der Fachkraftquote

- wenn nicht, kommt die Heimaufsicht nach Abstimmung mit den Pflegekassen ihrer Informationspflicht nach und klärt den Träger der Pflegeeinrichtung über die verschiedenen Möglichkeiten auf und versucht somit die drohende Nichtversorgung oder „gefährliche Pflege“ abzuwenden

Die Entgegennahme der schriftlich und in elektronischer Form zu übermittelnden Anzeigen erfolgt für die genannten Landkreise und kreisfreien Städte über die jeweils ausgewiesenen Postfächer:

- Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land:

[AnzeigeP150Abs1SGBXI@plus.aok.de](mailto:AnzeigeP150Abs1SGBXI@plus.aok.de)

- Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera:

[THG.Anzeige.Covid19@vdek.com](mailto:THG.Anzeige.Covid19@vdek.com)

- Stadt Erfurt:

[TH-Schutzschirm-Pflege@ikk-classic.de](mailto:TH-Schutzschirm-Pflege@ikk-classic.de)

Die Eingänge werden an Werktagen von Montag bis Freitag bearbeitet.

### **Stufe 1 und 2:**

Soweit durch einen ambulanten Pflegedienst die Unterstützung seitens stationärer Einrichtungen in Betracht gezogen wird, so ist unter zwingender Beachtung der Regularien der Heimaufsicht zu verfahren.

Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, aktivieren sie Stufe 3.

### **Stufe 3:**

Sofern Maßnahmen der Stufen 1 und 2 nicht ausreichend sind, aktivieren die Beteiligten Stufe 3.

Sollten alle Möglichkeiten des Trägers der betroffenen Einrichtung „ausgereizt“ sein, teilt die Einrichtung/ der Träger der Einrichtung der jeweils zuständigen Pflegekasse und den übrigen Akteuren (u.U. Heimaufsicht, dem Gesundheitsamt, der Katastrophenschutzbehörde bzw. dem regionalen Krisenstab -Landkreis, kreisfreie Stadt- und ministeriellen Krisenstab) Folgendes mit:

1. Ab wann konkret tritt der Fall der Nichtversorgung ein,
2. Übermittlung von Übersichten der Versicherten, deren Versorgung gefährdet ist und bei denen alle Möglichkeiten der Weiterversorgung ausgeschöpft sind,
3. Kennzeichnung von Versicherten, die an Covid-19 erkrankt sind bzw. für die Quarantäne-Maßnahmen festgelegt sind, sortiert nach jeweils zuständiger Pflegekasse
4. gibt es Auflagen des Gesundheitsamtes – wenn ja, welche (Hinweis: Auflagen des Gesundheitsamtes sind für die Pflegekassen bindend).
5. Weiter organisiert die betroffene Einrichtung unter direkter Beteiligung der Akteure nach Pkt. 2 die Weiterversorgung der Versicherten.  
Hier empfiehlt sich die Organisation und Abstimmung in einer Telefon- oder Videokonferenz an der die Teilnahme der jeweils im Einzelfall beteiligten Akteure (Träger

der Einrichtung, Heimaufsicht, Katastrophenschutzbehörde, regionaler Krisenstab, ministerieller Krisenstab, Gesundheitsamt und Pflegekassen) verpflichtend ist.

Für eine mögliche Weiterversorgung im häuslichen Umfeld sind durch die Einrichtung insbesondere die Kontaktpersonen des Pflegebedürftigen unverzüglich zu informieren.

Begrenzte Möglichkeiten der Weiterversorgung bestehen in Krankenhäusern.

6. Mitteilung der betroffenen Einrichtung an die Pflegekassen und die Heimaufsicht, wenn der ursprüngliche Versorgungszustand wiederhergestellt ist und die Versorgung laut Versorgungsvertrag und ThürWTG fortgeführt werden kann.

Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Thüringen sind sich einig, dass das Schließen von stationären Pflegeeinrichtungen möglichst vermieden werden muss. Die Versorgung in anderen Settings würde für die Pflegebedürftigen immer das Verlassen der gewohnten Umgebung bedeuten und die Bezugspflege würde massiv gestört.